

Stadt Cottbus / město Chóšebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III- 004/19
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 51

Termin der Tagung: 27.03.2019

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	19.02.2019	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	19.03.2019	☒ Hauptausschuss	20.03.2019
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	14.03.2019	☒ Stadtverordnetenversammlung	27.03.2019
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	06.03.2019	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	07.03.2019	☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☒ JHA	05.03.2019

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chóšebuz und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chóšebuz ((Elternbeitragssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chóšebuz und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chóšebuz ((Elternbeitragssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz)

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Cottbus hat gegenwärtig vier Kindertagesstätten (kommunale Horte) in ihrer Trägerschaft. Aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung – Gute-Kita-Gesetz – (Beschluss des Bundesrates am 14.12.2018) sowie der Novellierung des KitaG des Landes Brandenburg ergibt sich für die Stadt Cottbus ein Regelungsbedarf.

Die Grundlage zur Berechnung der Platzkosten für die Betreuungsform „Hort“ bilden die vier kommunalen Horte. Die Platzkosten wurden einrichtungskonkret erstellt. Dazu gehören die Personalkosten der Erzieher gemäß KitaG, die Aufwendungen für die pädagogische Arbeit, die Bewirtschaftungskosten in den Einrichtungen, die Fortbildungskosten, Verwaltungskosten u.a. weitere Sachkosten nach der KitaBKNV (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung).

Mit Stadtverordnetenbeschluss vom 28.11.2018 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, Verhandlungen mit dem Insolvenzverwalter über das Vermögen der PeWoBe Gemeinnützige Soziale Betreuungsgesellschaft mbH (PeWoBe) mit dem Ziel einer zukünftigen Betreibung durch die Stadt Cottbus für die in der Stadt Cottbus betriebenen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung der PeWoBe zu führen. Der Träger PeWoBe betreibt in der Stadt Cottbus/Chósebus fünf Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten, Horte). Für die Berechnung der Platzkosten der Betreuungsangebote „Kinderkrippe und Kindergarten“ sind für das notwendige pädagogische Personal die Haushaltsanträge der PeWoBe für das Jahr 2019 und bei den Sachkosten die Pauschalfinanzierung nach Punkt 9 der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebus (Stadtverordnetenbeschluss 29.11.2017) zugrunde gelegt worden.

Folgende Änderungen sollen gegenüber der alten Satzung wirksam werden:

- Ab dem Kita-Jahr 2019/2020 wird eine Elternbeitragssatzung für die Betreuungsangebote – Kindertagespflege, Kinderkrippe, Kindergarten und Hort – die Grundlage zur Erhebung des Elternbeitrages bilden.
- Der Mindestbetrag in Höhe der häuslichen Ersparnis wird abgeschafft.
- Die unterste Elterneinkommensstufe wird von 18.000 € auf 21.000 € angehoben.
- Die Staffelung der Einkommensgrenzen erfolgt zwischen 21.000 € und 75.000 € in 2.000 € Stufen.
- Der Elternbeitrag wird entsprechend der unterhaltsberechtigten Kinder prozentual abgesenkt. Ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind wird kein Elternbeitrag mehr erhoben.
- Die Staffelung nach den Betreuungszeiten erfolgt im erweiterten Rechtsanspruch stündlich. Im Bereich der Kinderkrippe und Kindergarten für Bruttoelterneinkommen von 21.000 € bis 45.000 € erfolgt eine progressive Beitragsstaffelung, ab 47.000 € bis 75.000 € sind die Elternbeiträge linear gestaffelt.
- Der Eigenanteil zur Mittagsverpflegung gemäß § 17 Abs. 1 KitaG wird als Pauschalbetrag erhoben.

Die neue Gebührenfestsetzung gemäß § 17 KitaG erfolgt zum 01.08.2019 mit Beginn des Kita-Jahres 2019/2020. Für die freien Träger von Kindertagesstätten gibt die Stadt Cottbus als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verwaltungsvereinfachung eine Empfehlung zum Einvernehmen zu den Elternbeiträgen zur Vorbereitung und Herstellung des Einvernehmens nach § 17 Absatz 3 KitaG heraus.

Anlagen: 1. Elternbeitragssatzung der Stadt Cottbus/Chósebus
2. Elternbeitragstabellen

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ NeinErgebnishaushalt: 036361010/4211000 und 036365010/4321080

Erträge: Mindereinnahme: 87.500 €

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Mindereinnahme 2020 ff. 210.000 €

Das Land Brandenburg plant einen Konnexitätsausgleich für entgangene Elternbeiträge von Eltern die Transferleistungen beziehen. Dies betrifft ca. 70% der Eltern im Bereich des Mindestbeitrages. Der Betrag lässt sich noch nicht beziffern, da noch keine entsprechenden Vorschläge des Landes zur Höhe des Ausgleichs bekannt sind.